



## Präambel

*Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grund- und Menschenrechten. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen. Der Verein befürwortet einen kreativen Umgang mit Tradition und Erbe durch Ergänzung und Neues mit jeder Generation. Aus diesem Grund stellt sich der Verein dem politischen oder ideologischen Missbrauch von Heimat entschieden entgegen.*

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **HEIMATVEREIN DÜLMEN e.V.** Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dülmen.

## § 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - der Jugendhilfe,
  - der Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - der Erziehung und Volksbildung,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
  - des Umweltschutzes,
  - des traditionellen Brauchtums,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Öffentliche Vortragsveranstaltungen,
  - heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für Interessierte,
  - Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
  - Herausgabe einer Zeitschrift mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht,
  - Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen.
  - Zusammenkünfte für Interessierte, in denen heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache und heimatliches Liedgut gepflegt werden,
  - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
  - die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
3. Die Stadt Dülmen ist Mitglied des Vereins.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
5. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - Auflösung der juristischen Person.
7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
8. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge.

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Streichung von der Mitgliederliste.

In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied vertreten. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Mitglieder, die die Kasse prüfen,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d. Entgegennahme des Berichts der Mitglieder, die die Kassen prüfen,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - h. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Halbjahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
10. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem oder der Vorsitzenden,
  - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
  - d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  - e) bis zu fünf Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

### **§ 10 Fachgruppen**

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Fachgruppen gebildet werden. Die Bildung einer Fachgruppe bedarf der Beschlussfassung des Vorstands; ebenso die Einstellung.
2. Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 9 Ziff. 3 entsprechend.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zur Prüfung der Kassenführung, die abwechselnd und jahrweise überschneidend alle zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins getätigt haben, gewährt werden.

### **§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften**

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder ihrer Abwesenheit vom stellvertretenden oder von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter jüngste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
3. Bei Personalwahlen ist eine Blockwahl nur zulässig, wenn für jede einzelne Blockwahl die anwesenden Mitglieder dieser Wahlform jeweils zustimmen.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei

nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin oder bei seiner bzw. ihrer Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dülmen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger oder der zuständigen Kreisheimatpflegerin sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 17. Mai 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld ist am ..... erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.